

Information zur Antragstellung

Ihren Antrag auf Einbürgerung schicken Sie bitte per Post an Stadt Osnabrück

Fachbereich Bürger und Ordnung
Einbürgerungsbehörde/Namensänderungsbehörde
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück

oder werfen in direkt in den Briefkasten am Stadthaus 2 (rechts neben dem Eingang) ein.

Bitte stellen Sie nur einen Antrag, wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen und Ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können schriftlich zurückgenommen werden oder müssen abgelehnt werden. Beides ist in der Regel kostenpflichtig.

Eine persönliche Beratung, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und ob bei Ihnen eine Verkürzung der Aufenthaltszeit von 8 Jahren möglich ist, erfolgt telefonisch während der Sprechzeiten unter

Hotline 0541-323-4650

Sprechzeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs

von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
von 14.00 bis 115.00 Uhr

Anbei finden Sie eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen. Abhängig von Ihrem Familienstand und Ihren persönlichen Voraussetzungen können sich die Dokumente variieren.

Bitte reichen Sie nur Kopien von Dokumenten ein, die sich im Original in Ihrem Besitz befinden. Eine Überprüfung der Originale findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Dokumente, die **im Original** eingereicht werden müssen:

- vollständig ausgefüllter Antrag mit Lichtbild (unterschrieben) - ab dem 16. Lebensjahr für jede Person einzeln erforderlich
(Vordruck im ServicePortal der Stadt Osnabrück unter Anspruchseinbürgerung / Online-Angebote / Dokumente)
- handgeschriebener Lebenslauf (unterschrieben) - ab dem 16. Lebensjahr erforderlich
- Loyalitätsbescheinigung (unterschrieben) – ab dem 16. Lebensjahr erforderlich

Dokumente, die in **einfacher Kopie** eingereicht werden können:

- Ausländischer Reisepass, ggf. Visum und Einreisestempel oder ausländischer Personalausweis oder ID-Card (Vor- und Rückseite) mit Übersetzung*
- Aufenthaltstitel (Vor- und Rückseite), Reiseausweis für Flüchtlinge, Staatenlose oder Ausländer (Passaußenseite, Seite mit Personalien und Foto, Seite 1-3)
- Sprachzertifikat eines anerkannten Trägers (z.B. Telc oder Goethe-Institut) – mindestens B1
- ggf. Abschlusszeugnis Hauptschule, Realschule, Abitur oder Berufsschule mit erworbenen Hauptschulabschluss

*Übersetzungen müssen immer von einem in Deutschland durch Gericht vereidigtem Dolmetscher erfolgt sein.

- Zertifikat über einen bestandenen Einbürgerungstest (z.B. Leben in Deutschland)
- ggf. Zertifikat über einen bestandenen Integrationskurs
- deutsche Geburtsurkunde, Geburtsurkunde mit Legalisation und Übersetzung* oder Internationale Geburtsurkunde nach CIEC-Abkommen

bei Familienstand verheiratet:

- deutsche Eheurkunde oder Abschrift aus dem Familienregister, Heiratsurkunde mit Legalisation und Übersetzung*, Ehevertrag mit Legalisation und Übersetzung*, Auszüge aus den Personenstandsregistern mit Legalisationen und Übersetzungen* oder Internationale Eheurkunde nach CIEC-Abkommen
- ggf. Bescheinigungen über Namensänderung

bei Familienstand verwitwet:

- deutsche Eheurkunde oder Abschrift aus dem Familienregister, Heiratsurkunde mit Legalisation und Übersetzung*, Ehevertrag mit Legalisation und Übersetzung*, Auszüge aus den Personenstandsregistern mit Legalisationen und Übersetzungen* oder Internationale Eheurkunde nach CIEC-Abkommen*
- ggf. Bescheinigung über Namensänderung
- deutsche Sterbeurkunde, Sterbeurkunde mit Legalisation und Übersetzung* oder Internationale Sterbeurkunde nach CIEC-Abkommen

bei Familienstand geschieden:

- deutsche Eheurkunde oder Abschrift aus dem Familienregister, Heiratsurkunde mit Legalisation und Übersetzung*, Ehevertrag mit Legalisation und Übersetzung*, Auszüge aus den Personenstandsregistern mit Legalisationen und Übersetzungen* oder Internationale Eheurkunde nach CIEC-Abkommen
- ggf. Bescheinigung über Namensänderung
- deutsches Scheidungsurteil, Scheidungsurteil oder Scheidungsurkunde mit Legalisationen und Übersetzungen* oder Bescheinigung der sogenannten Brüssel IIa-Verordnung

bei angestellten Berufstätigen:

- Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung (Vordruck im ServicePortal der Stadt Osnabrück unter Anspruchseinbürgerung / Online-Angebote / Dokumente)
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- ggf. Bescheinigung über bestandene Probezeit

bei Selbstständigen

- Bescheinigung Gewinnermittlung, Gewinn und Verlustrechnung

bei Auszubildenden:

- Ausbildungsvertrag

bei Studenten:

- Immatrikulationsbescheinigung

bei Schülern:

- Schubescheinigung
- Zeugnisse der letzten 4 Jahre (bei jüngeren Kinder die vorhandenen Zeugnisse) einer allgemeinbildenden Schule

bei Empfängern von öffentlichen Leistungen:

- ggf. Elterngeldbescheid
- ggf. Barfög-Bescheid
- ggf. Bescheid Sozialhilfe oder Jobcenterleistungen
- ggf. Rentenbescheid

*Übersetzungen müssen immer von einem in Deutschland durch Gericht vereidigtem Dolmetscher erfolgt sein.